

BStGer RR.2018.101 vom 4. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.101

FR: TPF RR.2018.101 du 4 décembre 2018

IT: TPF RR.2018.101 del 4 dicembre 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Amtlicher Beistand (Art. 21 Abs. 1 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Rechtshilfeverfahren richten sich primär nach den einschlägigen Staatsverträgen. Soweit diese primären Rechtsquellen bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das IRSG und das IRSV zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Verweist das IRSG auf die StPO, so gelangen diese Bestimmungen analog zur Anwendung. Subsidiär zu diesen Rechtsquellen gelangen vorliegend die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) zur Anwendung (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

E. 2.1

Erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 IRSG). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Bereich der internationalen Rechtshilfe erstreckt sich auch auf Entscheide, welche die Höhe der dem amtlichen Beistand (Art. 21 Abs. 1 IRSG) zugesprochene Entschädigung für die Vertretung einer verfolgten Person (Art. 11 Abs. 1 IRSG) festsetzt (vgl. TPF 2007 181 E. 1.1).

- 5 -

Zur Beschwerde gegen seine Entschädigung legitimiert ist nur der amtliche Beistand und nicht sein Mandant (vgl. zum Ganzen Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.255 vom 4. Mai 2017 E. 2.1; RR.2016.278 vom 1. März 2017 E. 5.1; RR.2016.68 vom 16. November 2016 E. 2.1; RR.2015.215 vom 15. Oktober 2015 E. 2.1; RR.2014.298 vom 27. März 2015 E. 4.1; RR.2013.102 vom 18. Juli 2013 E. 2.3).

Mit Entscheid vom 12. März 2018 verfügte die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer als amtlicher Beistand von C. mit Fr. 551.25 (inkl. MwSt.) entschädigt werde. Da das IRSG diesbezüglich keine abweichenden Regelungen enthält, unterliegt diese Verfügung gestützt auf Art. 25 Abs. 1 IRSG der Beschwerde an das hiesige Gericht. Der Beschwerdeführer ist als amtlicher Beistand zur Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid berechtigt.

E. 2.2.1

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die

Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss zumindest sachbezogen sein und sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen (BGE 140 V 22 E. 7.1).

E. 2.2.2

Der Beschwerdeführer hat sich beim Verfassen der vorliegenden Beschwerdeschrift im Wesentlichen darauf beschränkt, die gleichentags gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 12. März 2018 betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafverfahren (act. 1.1) eingereichte Beschwerde (act. 1.3) in wenigen Punkten unwesentlich anzupassen. Die Beschwerdebegründung setzt sich in keiner Weise mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinander. Mithin genügt die vorliegende Beschwerde den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG nicht.

E. 2.2.3

Genügt eine Beschwerde den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG nicht oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein (Art. 52 Abs. 2 VwVG). Diese Nachfristansetzung bezweckt, aus Versehen oder aus Unkenntnis begangene Unterlassungen beheben zu können (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl.

- 6 -

2013, Rz. 2.236). Beim rechtskundigen Beschwerdeführer kann nicht von einem Versehen oder von aus Unkenntnis begangenen Unterlassungen ausgegangen werden, weshalb keine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde im Sinne von Art. 52 Abs. 2 VwVG anzusetzen ist. Auf die nicht rechtsgenügeliche Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.